Römisch-katholische Kirchgemeinde Uster

Ersatzwahl in die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2023 (provisorischer Wahlvorschlag)

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 29. Oktober 2020 ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Synode innert der festgesetzten Frist die folgenden zwei Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wintergerste, Teresa	**1995**	**Medizinstudentin**	**Greifensee**
Eberitzsch, Stefan	**1969**	**Dr. phil. Dozent**	**Uster**

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am 17. Dezember 2020 angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge bei der Kirchenpflege eingereicht werden können.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein.

Die Kirchenpflege erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wird und zudem die provisorisch vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmt.

Wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind, wird eine Urnenwahl mit gedruckten Wahlvorschlägen[1].

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 66, 8032 Zürich, erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

10. Dezember 2020

Für die Kirchgemeinde Uster
Lea Pörnbacher

Stadtrat Uster
Wahlleitende Behörde

[1] Art. 22 Kirchenordnung